

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 08.02.2016
Name Frau Kreilkamp/Herr Oesterle
Durchwahl 0711 231-3421/3423
Aktenzeichen 4-1115.0/389
(Bitte bei Antwort angeben)

— nachrichtlich:
Ministerium für Ländlichen Raum

Waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen

— Schreiben vom 10.06.2014 Az. w. o.

Anlagen
1 Bedürfnisbescheinigung (Muster)

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen teilt das Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit:

1. Bedürfnisprüfung nach § 8 WaffG

Der Nachweis eines Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen richtet sich nach § 8 WaffG. Neben dem besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse als Jägerin oder Jäger sind kumulativ die Erforderlichkeit und Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduzierung bei der Jagd nachzuweisen. Daneben sind die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu berücksichtigen.

1.1 Besonders anzuerkennendes Interesse als Jägerin oder Jäger

Vom persönlichen Interesse der Jägerin bzw. des Jägers an einer Reduzierung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schießlärm bei der Jagd kann grundsätzlich ausgegangen werden. Es gilt durch den schriftlichen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und der Nutzung eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen als geltend gemacht. Dies gilt unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs.

1.2 Erforderlichkeit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Ausübung der Jagd

Die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen zur Reduzierung der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist insbesondere durch die regelmäßige aktive Beteiligung am Jagdbetrieb durch die Jägerin bzw. den Jäger nachzuweisen. Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht:

- Bei jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne der §§ 3 Abs. 4 (Eigenjagdbesitzerinnen bzw. Eigenjagdbesitzer oder nutznießende Personen von Eigenjagdbezirken, denen die Wahrnehmung des Jagdrechts selbst zusteht), 16 Abs. 1 (Angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger) und 17 Abs. 1 (Jagdpächterinnen bzw. Jagdpächter) des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist die Eintragung im Jagdschein vorzulegen, dass ein Jagdausübungsrecht auf den dort angeführten Flächen zusteht;
- Bei abhängig Beschäftigten, wie z. B. von Jagdrechtsinhabern angestellte Berufsjäger, Mitarbeiter kommunaler oder privater Forstverwaltungen, Bediensteten von Forstbehörden und des Nationalparks sowie der forstlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 DVOWaffG ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die eine regelmäßige Mitwirkung im Jagdbetrieb bestätigt (vgl. angefügtes Muster);
- Bei sonstigen Personen ist eine Eintragung einer Jagderlaubnis im Jagdschein vorzuweisen oder eine Bescheinigung der jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke, in denen die Jagd regelmäßig ausgeübt wird, vorzulegen.

1.3 Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduktion bei der Jagd

Ein Schalldämpfer ist geeignet im Sinne des § 8 Nummer 2 WaffG, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass mit dem Schalldämpfer das Ziel des Gesundheitsschutzes durch Lärmschutz erreicht wird.

Davon ist in der Regel auszugehen, wenn durch den Schalldämpfer eine Reduktion des Spitzenschalldrucks von mindestens 20 dB (C) erreicht wird. Der Antragsteller hat dies anhand des Herstellerdatenblatts des Schalldämpfers nachzuweisen. Von der Waffenbehörde ist zu prüfen, ob nach den Herstellerdatenblättern von einer Absenkung des Spitzenschalldrucks um mindestens 20 dB(C) ausgegangen werden kann. Ausnahmsweise ist auch bei einer geringeren Absenkung des Spitzenschalldrucks die Erteilung der beantragten Erlaubnis möglich, wenn der Antragsteller darlegt, dass ein besser geeigneter Schalldämpfer, der eine höhere Absenkung des Spitzenschalldrucks erreicht, für die konkrete Jagdlangwaffe derzeit auf dem Markt nicht erhältlich ist.

1.4 Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

Nach einer Bewertung des Bundeskriminalamts ist davon auszugehen, dass auch mit einer stärkeren Verfügbarkeit von Schalldämpfern für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen. Die Bewertung des Bundeskriminalamtes beschränkt sich ausdrücklich nur auf Jagdlangwaffen mit einem schalenwildtauglichen Büchsenkaliber und lässt sich nicht auf Kurzwaffen übertragen.

2. Verfahrenshinweise zur Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und der Nutzung von Schalldämpfern

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen kommt somit nur in Betracht, wenn ein Bedürfnis entsprechend Ziff. 1.1 geltend gemacht und entsprechend Ziff. 1.2 und 1.3 nachgewiesen wird. Schalldämpfer müssen in die jeweilige Waffenbesitzkarte (WBK) der Jägerin oder des Jägers eingetragen werden.

Beim Eintrag des Schalldämpfers in die WBK ist zu vermerken, dass dieser nur in Verbindung mit schalenwildtauglichen Jagdlangwaffen verwendet werden darf. Ein Bedürfnis für

einen Schalldämpfer für Jagdlangwaffen ist nur anzuerkennen, falls in der eigenen WBK mindestens eine schalenwildtaugliche Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Für die Eintragung der Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers in die WBK (Voreintrag nach § 10 Abs. 1 WaffG) genügt die Kaliberangabe der Jagdlangwaffe, für die der Schalldämpfer beschafft werden soll. Der Schalldämpfer muss nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden. Die Erlaubnis ist auf Schalldämpfer zu beschränken, die entsprechend den Ausführungen unter 1.3 geeignet sind. Bei der Eintragung des Erwerbs nach § 10 Abs. 1a WaffG sind diese Angaben um die genaue Bezeichnung des erworbenen Schalldämpfers gemäß den Herstellerangaben zu ergänzen. Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdlangwaffe besteht grundsätzlich nicht.

Zum Führen des Schalldämpfers zum Zwecke der Jagd ist § 13 Abs. 6 WaffG entsprechend anzuwenden, da ein Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG den Schusswaffen gleich steht, für die sie bestimmt sind. Die Erteilung eines Waffenscheins zur befugten Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 6 WaffG ist daher nicht erforderlich.

3. Aufbewahrung

Schalldämpfer sind entsprechend wie Langwaffen aufzubewahren, da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen. Schalldämpfer sind jedoch nicht auf die Waffenkontingente für Aufbewahrungsbehältnisse nach § 13 AWaffV anzurechnen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die nachgeordneten Waffenbehörden zu unterrichten.

gez. Hellstern
Ministerialdirigent